

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische
Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2022

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-53)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 19. April 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-39)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	4
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	7
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage ZV	9
§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	9
§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen	9
§ 3 Zulassungskommission	10
§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	10
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	11

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Der Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (MSc., Erwerb von 120 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Studienmodells mit polyvalentem Bachelor- und spezialisiertem Masterstudiengang angeboten. ²Der Grad dieses Masters stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Der viersemestrige Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften baut auf den im polyvalenten Bachelor-Studiengang erworbenen fundierten methodischen Kenntnissen und einer inhaltlich breiten psychologischen, durch Anwendungsfächer erweiterten, wissenschaftlichen Basis und weiteren bezugswissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auf. ²Die Studierenden erlangen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, neurowissenschaftlicher, medizinischer, pädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende evidenzbasierte psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen und aus unterschiedlichen Kulturkreisen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. ³Das Studium befähigt die Studierenden, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

⁴Das Studium befähigt insbesondere dazu:

1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen sowie zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen (Module: Diagnostik 1, Störungs- und Verfahrenslehre),
2. gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten (Module: Diagnostik 1 und 2),
3. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren (Module: Selbstreflexion, Praktika) und unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes zur Optimierung des Therapieprozesses zu gestalten (Module: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1–3),
4. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Optimierung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren (Module: Angewandte Psychotherapie/Versorgungssysteme, Dokumentation und Evaluation),

5. Patientinnen und Patienten sowie andere Beteiligte oder noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären (Module: Evidenzbasierte Psychotherapie 1 und 2, Angewandte Psychotherapie, Praxis der Psychotherapie 1–3)
6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren (Module: Psychologische Grundlagenforschung 1 und 2, Methodenlehre, Psychotherapieforschung, Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1–3),
7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen (Modul: Angewandte Psychotherapie),
8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammen zu arbeiten (Module: Angewandte Psychotherapie, Berufspraktische Einsätze).

⁵Die Inhalte des Curriculums umfassen im Einzelnen:

1. Im Pflichtbereich *Wissenschaftliche Vertiefung* werden fortgeschrittene sozial-, kognitions-, bio- und entwicklungspsychologische sowie neurowissenschaftliche Kenntnisse vermittelt.
2. Im Pflichtbereich *Methoden, Diagnostik und Begutachtung* werden methodische und diagnostische Kompetenzen bezüglich klinisch-psychologischer, neuropsychologischer und psychotherapierelevanter Diagnostik zur Indikations- und Diagnosestellung vor und während des Therapieprozesses vermittelt. Die diagnostischen Kompetenzen werden beim Erwerb der Fähigkeiten zur Beurteilung verschiedenster arbeits-, familien- und strafrechtlicher Fragestellungen und zur Erstellung wissenschaftlich fundierter, psychologischer Gutachten in vielfältigen Anwendungskontexten praktisch genutzt.
3. Im theoretischen Pflichtbereich *Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie* werden umfassende Kenntnisse der Psychotherapeutischen Behandlung nach Zielgruppen (Kinder- und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen), Setting (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie, Notfall- und Krisenintervention) und Störungsbildern und ihren jeweiligen Besonderheiten mit den bestehenden wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand erworben. Diese Kenntnisse fließen in die Vermittlung von Fallkonzeption und Behandlungsplanung sowie die Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden ein. Ergänzend werden die Wissensbereiche der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements, der Sicherung und Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung, der Kenntnis verschiedener Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen des Gesundheitssystems sowie der Besonderheiten bei Führungsfunktionen vermittelt und angewandt.
4. Im Pflichtbereich *Angewandte Psychotherapie* werden Kenntnisse aus 3. in den anwendungsbezogenen Kontext des Versorgungssystems insbesondere im Hinblick auf psychische Störungen mit Krankheitswert gebracht. Unter Einbindung von Fallbeispielen werden die Wissensbereiche der ambulanten Psychotherapie, der klinischen Versorgung sowie der psychosozialen Versorgung (Prävention, Rehabilitation und Beratung) unter Beachtung berufs- und sozialrechtlicher Grundlagen, der Notwendigkeit der Interdisziplinarität und institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen vermittelt.
5. Im berufsqualifizierenden Pflichtbereich *Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion* werden auf der Basis der grundlagen- und psychotherapiewissenschaftlichen Kenntnisse in anwendungsorientierten Lehr- und Lernformen praktische Handlungskompetenzen zur Ausübung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vermittelt, eingeübt und gefestigt. Dies umfasst insbesondere die Ausübung von Psycho-

therapie bei Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen in allen Altersgruppen inkl. des hohen Alters, bei Menschen mit körperlichen Erkrankungen sowie bei Menschen mit Behinderungen oder aus verschiedenen Kulturkreisen mit den Verfahren aller Grundorientierungen, den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen der Psychotherapie. Zudem lernen die Studierenden in der Selbstreflexion das eigene therapeutische Handeln mit seinen individuellen Potentialen und Grenzen zu reflektieren, Verbesserungsvorschläge umzusetzen, Kompetenzen der Selbstregulation zu verbessern und Grenzen psychotherapeutischen Handelns zu erkennen und daraus Maßnahmen abzuleiten.

6. Im *berufspraktischen Pflichtbereich* werden vertiefte praktische Erfahrungen in der wissenschaftlichen Praxis durch die angeleitete Durchführung wissenschaftlicher Studien an der Universität mit einer ausgewählten psychotherapiewissenschaftlichen Fragestellung erworben. Zudem werden vertiefte praktische Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung durch Beteiligung an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Anwendung evidenzbasierter psychotherapeutischer Verfahren im ambulanten, stationären und/oder teilstationären Setting erworben.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften kann sowohl zum Wintersemester als auch Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.
- (2) Das Studium ist in folgende Bereiche gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Vertiefung Grundlagen (25 ECTS)		
Wissenschaftliche Vertiefung	10	
Vertiefte Forschungsmethodik, und vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	15	
Psychotherapiewissenschaftliche Grundlagen (23 ECTS)		
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Grundlagen	11	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Vertiefung und Dokumentation und Evaluation	7	
Angewandte Psychotherapie	5	
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT II) und Selbstreflexion (17 ECTS)	17	
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT III) - Berufspraktische Einsätze (25 ECTS)	25	
Abschlussbereich (30 ECTS)	30	
<i>gesamt</i>	120	

Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

- (3) Der Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

- (4) Im Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften besteht im Rahmen von § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) in den Veranstaltungen der hochschulischen Lehre, soweit dort praktische Kompetenzen erworben werden sollen, gemäß Anlage 2 PsychTh-ApprO sowie

in den in §§ 17 und 18 PsychTh-ApprO geregelten berufspraktischen Erfahrungen Anwesenheitspflicht für alle Studierenden, die eine Approbation im psychotherapeutischen Bereich anstreben. Das Nähere regelt die Anlage Studienfachbeschreibung (SFB).

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum Master-Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang Psychologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU Würzburg oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis, dass für das in a) genannte Bachelor-Studium die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde oder die Lernergebnisse des in a) genannten Studiengangs inhaltlich den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (PsychThG 2020) und den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen sowie
- c) über die in Anlage 1 PsychThApprO spezifizierten Mindestkompetenzen hinaus Kompetenzen in folgendem Umfang:
 - i) mindestens 15 ECTS-Punkte im Bereich Forschungsmethoden und Statistik
 - ii) mindestens 15 ECTS-Punkte im Bereich der biologischen Grundlagen der Psychologie bzw. Neuropsychologie
- c) die Zuweisung eines Studienplatzes für das Master-Studium Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. c)) entscheidet die Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV). ³Bei der Entscheidung für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach c) und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Master-Studium Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften nicht gegeben.

(3) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften aus fünf Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Als fachspezifische sonstige Prüfungsform sieht das Studienfach die Prüfungsformen „Exposé“, „wissenschaftliches Poster“, „Projektbericht“, „Fallbericht“ sowie „Fallklausur“ vor.

(2) In einem „Exposé“ soll der theoretische Hintergrund, die Fragestellung, die Hypothesen und die Methode (unabhängige und abhängige Variablen, Messinstrumente, Versuchsdesign und -ablauf, Versuchspersonen und geplante statistische Auswertung) zu einer geplanten empirischen Studie kurz dargestellt werden.

(3) Ein „Fallbericht“ beschreibt eine Störung anhand einer (fiktiven) Patientin oder eines (fiktiven) Patienten und besteht aus einem Symptombeschreibung, einer Anamnese, einer Verhaltensanalyse, einer Diagnose sowie einem daraus abgeleiteten Therapieplan.

(4) Eine „Fallklausur“ prüft das Wissen anhand von Fragen bezüglich Diagnose, Problemanalyse, Fallkonzeption, Behandlungsplanung und/oder Analyse des Therapieverlaufs einer fiktiven Patientin oder eines fiktiven Patienten ab.

(5) Ein „wissenschaftliches Poster“ ist eine Prüfungsform im Rahmen des forschungsorientierten Praktikums. Es soll selbstständig erstellt und/oder mündlich (ca. zehnminütige Präsentation) präsentiert werden. Es soll der theoretische Hintergrund, die Fragestellung, die Hypothesen, die Methode (unabhängige und abhängige Variablen, Messinstrumente, Versuchsdesign und -ablauf, Versuchspersonen), die statistische Auswertung und Diskussion der Ergebnisse zu einer im forschungsorientierten Praktikum durchgeführten empirischen Studie dargestellt werden.

(6) Ein „Projektbericht“ ist eine Prüfungsform im Rahmen des forschungsorientierten Praktikums. Es soll auf ca. zehn Seiten der theoretische Hintergrund, die Fragestellung, die Hypothesen, die Methode (unabhängige und abhängige Variablen, Messinstrumente, Versuchsdesign und -ablauf, Versuchspersonen), die statistische Auswertung und Diskussion der Ergebnisse zu einer im forschungsorientierten Praktikum durchgeführten empirischen Studie dargestellt werden.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte, für das begleitende Seminar für Abschlussarbeiten weitere 5 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mindestens 70 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Institut für Psychologie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Arbeit kann in Rücksprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann

nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 13 Abs. 4 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹⁰Weitere Details werden in § 26 ASPO geregelt. ¹¹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen, welche den Text, die Daten und nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Auswertungsprogramme der Arbeit enthalten soll.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Be-reich	Studien-fach-note	Ge-samt-note
Wissenschaftliche Vertiefung	10			10/93	93/93
Vertiefte Forschungsmethodik und vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	15			15/93	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre - Grundlagen	11			11/93	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre – Vertiefung und Dokumentation und Evaluation	7			7/93	
Angewandte Psychotherapie	5			5/93	
Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT II) und Selbstreflexion	17			15/93	
Berufsqualifizierende Tätigkeit - Berufspraktische Einsätze	25			0/93	
Abschlussarbeit	30			30/93	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowis-

senschaften mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkte) zum Wintersemester 2023/2024 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen.

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren wird jedes Semester durch das Institut für Psychologie der Fakultät für Humanwissenschaften an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Psychologie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 und 2 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studium
2. der Nachweis, dass für das in 1. genannte Bachelor-Studium die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde oder die Lernergebnisse des in 1. genannten Studiengangs inhaltlich den Anforderungen PsychThG 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung und den Anforderungen der PsychThApprO vom 4. März 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen

sowie
3. eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Psychologie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission mit fünf Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften sowie vier weiteren Professoren oder Professorinnen oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts für Psychologie zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder, des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Zulassungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in § 2 Abs. 2 genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Zulassung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach „Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften“ mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Psychologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen: Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist. Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt. Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist. Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Anwesenheitspflicht: Gemäß § 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) besteht in den Veranstaltungen der hochschulischen Lehre gem. Anlage 2 PsychTh-ApprO, soweit dort praktische Kompetenzen erworben werden sollen, sowie in den in §§ 17 und 18 der PsychTh-ApprO geregelten berufspraktischen Erfahrungen zwingende Anwesenheitspflicht. Um diese zu erfüllen, müssen die Studierenden in mindestens 85 % der den mit Anwesenheitspflicht gekennzeichneten Module zugeordneten Veranstaltungen anwesend sein, in den Modulen des Bereichs Berufspraktische Einsätze – berufsqualifizierende Tätigkeit III Angewandte Praxis der Psychotherapie sind die angegebenen Präsenzzeiten nachzuweisen.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusatzan- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
Wissenschaftliche Vertiefung (10 ECTS)												
06-PSY- MAKLIN -GF-1	2022- WS	Psychologische Grundlagenforschung 1 Basic Research in Psychology 1	S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	Lt. § 8 Nr. 2 i.V.m. Anl. 2 Nr.1 PsychThApprO mind. 6 ECTS zur Vermittlung spezialisierter Wissensbereiche der wissenschaftlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusätz- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
06-PSY- MAKLIN -GF-2	2022- WS	Psychologische Grundlagenforschung 2 Basic Research in Psychology 2	S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	systematisierten und kontrollierten Erfassung vertieften menschlichen Verhaltens und Erlebens bei Gesundheit und Krankheit
Vertiefte Forschungsmethodik und vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (15 ECTS)												
06-PSY- MAKLIN -ML	2022- WS	Methodenlehre Psychological Research Methods	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Ja 2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.2 PsychThApprO mind. 6 ECTS Vertiefte For- schungsmethodik - Vermittlung multivariater Verfahren und Messtheorie sowie Evaluierung wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die psychotherapeuti- sche Tätigkeit
06-PSY- MAKLIN -DIA-1	2022- WS	Psychologische Gutachten Psychological Reports	S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusatzen- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
								Referat (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.)				Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.6 PsychThApprO mind. 7 ECTS Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung - Vermittlung von Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, Verfassens und Präsentierens von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie; zur Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung; der Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten sowie von diagnostischen Modellen und Methoden.
06-PSY- MAKLIN -DIA-2	2022- WS	Vertiefung Klinische Diagnostik Clinical Diagnostics	S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	

Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie – Grundlagen (11 ECTS)												
06-PSY-MAKLIN - SpezSV-1	2022-WS	Klinische Psychologie - Psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern; Interventionspsychologie: Evidenzbasierte psychotherapeutische Verfahren 1 (nach Setting: Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie Clinical Psychology – Disorder-specific Psychotherapy; Intervention Psychology - Evidence-based Psychotherapy 1 (Settings: single, couple, family and group therapy)	S(2) + S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Seminar Interventions psychologie bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.3 S.2 a–d) PsychThApprO mind. 11 ECTS Vermittlung der psychotherapeutischen Behandlung nach Zielgruppen, Störungsbildern, Setting und wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie der jeweiligen Besonderheiten des Bereichs
03-PSY-MAKLIN - SpezSV-2	2022-WS	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre bei Erwachsenen und älteren Menschen Psychopathological Disorders and Treatments – adults and seniors	V(2)	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	
Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020

03-PSY- MAKLIN - SpezSV- 3	2022- WS	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre bei Kindern und Jugendlichen Psychopathological Disorders and Treatments – children and adolescents	V(2)	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	
---	---------------------	--	------	---	---	--	-----	--------------------------	---------------------------------	--	------------------------------------	--

Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie – Vertiefung und Dokumentation und Evaluation (7 ECTS)												
Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusätzan- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
06-PSY- MAKLIN - SpezSV- 4	2022- WS	Evidenzbasierte psychotherapeutische Verfahren 2 (Weiterentwicklungen und neuere psychotherapeutische Verfahren) Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen Evidence-based Psychotherapy 2 (Further Development and New Psychotherapeutic Procedures); Documentation and Evaluation of psychotherapeutic Treatments	S(2) + S(2)	7	2	Max. 20 ⁴	NUM	Referat (ca. 30 Min.) oder Fallklausur (ca. 120 Min.) oder semesterbegleitende Übungsaufgaben (ca. ½ S. pro Sitzung)	Deutsch und/oder Englisch		1) Seminar Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen ist bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.3 S.2 e–f) PsychThApprO Fallkonzeption, Behandlungsplanung, Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren Dokumentation und Evaluation (2+1 ECTS) lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.5 PsychThApprO mind. 2 ECTS Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen zzgl. 1 ECTS Vertiefte Forschungsmethodik lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.2 PsychThApprO

Angewandte Psychotherapie (5 ECTS)												
Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusatzen- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
06-PSY- MAKLIN -anPT-1	2022- WS	Angewandte Psychotherapie - Versorgungssysteme der ambulanten Psychotherapie; Angewandte Psychotherapie - Klinische und psychosoziale Versorgung Applied Psychotherapy - Supply Systems of outpatient psychotherapy; Applied Psychotherapy - Clinical and psychosocial care	S(2) + S(2)	5	1	Max. 20 ⁴	NUM	Referat (ca. 30 Min.) oder Fallbericht (ca. 6 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Seminar klinische und psychosozial e Versorgung bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §8 Nr.2 i.V.m. Anl.2 Nr.4 PsychThApprO mind. 5 ECTS den Wissensbereich Angewandte Psychotherapie (Kennzeichnungen d. Versorgungssystems insbes. in Bezug auf psychische Störungen mit Krankheitswert, ambulante Psychotherapie versch. Zielgruppen, klinische Versorgung in versch. Bereichen und psychosoziale Versorgung insbes. in Prävention, Rehabilitation oder Beratung.)

Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II und Selbstreflexion (17 ECTS)												
Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusatzen- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
06-PSY- MAKLIN -qualT-1	2022- WS	BQT II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie I: Psychotherapeutische Verfahren und Methoden zur Behandlung Erwachsener und älterer Menschen BQT II - In-depth Practice of Psychotherapy I: Psychotherapeutic Procedures and Methods for the Treatment of Adults and the Elderly	Ü(4)	5	1	Max. 15 ^{1,4}	NUM	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (ca. 30 oder 120 Min.) oder Fallbericht (ca. 6 S.) oder Fallklausur (ca. 120 Min.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §10 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 PsychThApprO mind. 5 ECTS zur Vermittlung des Wissensbereichs der Ausübung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden bei Erwachsenen und älteren Menschen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusatzen- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
06-PSY- MAKLIN- qualT-2	2022- WS	BQT II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie II: Psychotherapeutische Verfahren und Methoden zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen BQT II - In-depth Practice of Psychotherapy II: Psychotherapeutic Procedures and Methods for the Treatment of Children and Adolescents	Ü(4)	5	1	15 ^{1,4}	NUM	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (ca. 30 oder 120 Min.) oder Fallbericht (ca. 6 S.) oder Fallklausur (ca. 120 Min.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §10 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 PsychThApprO mind. 5 ECTS Wissensbereich: Ausübung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Verfahren bei Kindern und Jugendlichen
06-PSY- MAKLIN- qualT-3	2022- WS	BQT II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie III: Neue Verfahren der Psychotherapie BQT II - In-depth Practice of Psychotherapy III: New Procedures and Methods in Psychotherapy	Ü(4)	5	1	15 ^{1,4}	NUM	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (ca. 30 oder 120 Min.) oder Fallbericht (ca. 6 S.) oder Fallklausur (ca. 120 Min.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §10 Abs. 1 Nr. 3 b–c) i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 PsychThApprO mind. 5 ECTS zur Vermittlung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter Verfahren sowie wissenschaftlich fundierter Neuentwicklungen der Psychotherapie

06-PSY- MAKLIN -qualT- SR	2022- WS	Selbstreflexion Self-Reflection	R(4)	2	1	12 ⁴	B/NB	Fallbericht (ca. 6 S.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §11 Abs. 2 PsychThApprO sind Lehr- und Prüfper- son nicht identisch. Lt. §8 Nr. 2 i.V.m. Anl. 2 Nr. 8 PsychThApprO mind. 2 ECTS zur Reflexion und Verbesserung des eigenen psycho- therapeutischen Handelns sowie der Wahrnehmung eigener Emotionen, Kognitionen, Motive, Verhaltensweisen und der Kompetenz zur Selbstregulation.
------------------------------------	-------------	------------------------------------	------	---	---	-----------------	------	---------------------------	---------	--	--	--

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusätzan- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
-----------------	---------	----------------------------------	---------------------	-------------	-------------------------	-------------------	-----------	--	----------------------	----------------------------	--	---

Berufspraktische Einsätze – forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung (5 ECTS-Punkte,)												
06-PSY- MAKLIN -fPrakt- 1	2022- WS	Planung, Durchführung und Auswertung wissenschaftlicher Studien im Bereich der Psychotherapie Planning, implementation and evaluation of scientific studies in the field of psychotherapy	R(4)	5	1		NUM	wissenschaft- liches Poster (1 S. DINA A0) oder Projektbericht (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Lt. §17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PsychThApprO mind. 5 ECTS für die aktive Teilnahme an exemplarischen und/oder Planung und Durchführung von eigenen wissenschaftlichen Untersuchungen. Lt. §17 Abs. 4 PsychThApprO unter Anleitung in Klein- gruppen, im Block/ studienbegleitend.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusatzen- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
Berufspraktische Einsätze – berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT III) Angewandte Praxis der Psychotherapie (20 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN -beruft- 1	2022- WS	BQT III - Stationäres oder teilstationäres Praktikum^{2, 3, 5} BQT III - Inpatient or Semi-Inpatient Internship^{2,3}	P(0)	15	2		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 15 S.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Nachweis der lt. §18 Abs. 2 PsychThApprO zu erbringenden Leistungen nachzuweisende Präsenzzeit: mind. 450h in Einrichtungen der psychotherapeu- tischen, psychia- trischen, psychoso- matischen, neuro- psychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungs- zentren mit Psychotherapie- schwerpunkt

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonus- fähigkeit, 2) LV- Sprache, 3) Prüfungs- turnus, 4) weitere Vor- aussetzungen, 5) Zusatzen- gabe zur Dauer, 6) Sonstiges	Bemerkungen nach PsychThApprO und PsychThG 2020
06-PSY- MAKLIN -berufT- 2	2022- WS	BQT III - Ambulantes Praktikum³ BQT III - Outpatient Internship³	S(2)	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 15 S.)	Deutsch			Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 PsychThApprO Nachweis der lt. §18 Abs. 2 PsychThApprO zu erbringenden Leistungen nachzuweisende Präsenzzeit: mind. 150h über Hochschulambulanz

Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)												
06-PSY- MAKLIN -MT-1	2022- WS	Seminar für Abschlussarbeiten Theses Seminar	S(2)	5	1		B/NB	Exposé und Ergebnisreferat (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	
06-PSY- MAKLIN -MT-2	2022- WS	Master-Thesis Master-Thesis		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 50 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch	

¹ Laut §10(4) PsychThApprO beträgt die maximale Teilnehmerzahl hier 15.

² Laut §18 Abs. 4 Nr. 1 PsychThApprO beträgt die Praktikumsdauer 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mind. sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika; eine Ableistung in zwei Teilen ist möglich.

³ In der Regel muss die Betreuung durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten mit Approbation gewährleistet sein; auf Antrag beim Prüfungsausschuss ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich, soweit eine gleichwertige Betreuung gewährleistet ist.

⁴ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Plätze wie folgt: Die Plätze werden nach der Anzahl der Fachsemester verteilt. Im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

⁵Die Verteilung auf die in den Kooperationskliniken zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze erfolgt durch die Praktikumskommission am Institut für Psychologie primär nach Ortswünschen der Bewerberinnen oder Bewerber. Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Ortswünsche berücksichtigt werden, finden vor Anwendung des Loses begründete Härtefallanträge bei der Platzvergabe Berücksichtigung (Studierende in einer besonderen Lebenssituation können mit Bewerbung auf einen Ausbildungsplatz einen Härtefallantrag einreichen).

Einem Härtefallantrag (auf Anerkennung eines Ortswunsches) soll jedoch nur stattgegeben werden, wenn die Ableistung des stationären / teilstationären Praktikums BQT III an einem anderen Ausbildungsort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen soziale, insbesondere familiäre und wirtschaftliche Umstände der Antragstellerin oder des Antragstellers in Betracht. Über einen Härtefallantrag entscheidet die Praktikumskommission am Institut für Psychologie.

Auf die Informationen der Fachstudienberatung zum Bewerbungs- und Verteilungsverfahren unter <https://www.psychologie.uni-wuerzburg.de/fsb/msc-kppkn/berufsorientiertes-praktikum/> wird ausdrücklich hingewiesen.